

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 3. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend. (1. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

Gesetz,

den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben zur näheren Bestimmung
des Umfanges des durch den §. 44. lit. c.

des I. Titels der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Könige vorbehaltenen Reiches nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloffen, und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Bewilligung des Königs, zum Ein-